

**ANREGUNGEN UND BESCHRÄNKUNGEN DER PROZESSUALEN
GELTENDMACHUNG VON FORDERUNGEN MIT GERINGEM
WERT IN UNGARN UND IN EINIGEN EUROPÄISCHEN
LÄNDERN**

- Thesen -

Edit Írisz Horváth

Betreuer: Prof. Dr. Viktória Harsági
Inhaberin des Lehrstuhls
für Zivilverfahrensrecht

Pázmány Péter Katolikus Egyetem
Jog- és Államtudományi Kar
Jog- és Államtudományi Doktori Iskola

Budapest 2018

I. Zusammenfassung den gesetzten Forschungsziele

Heutzutage steht die Ziviljustiz seitens der Gesellschaft wegen derer Langsamkeit unter zunehmende Kritik. Dieser Kritik kommt eine besondere Relevanz im Zivilverfahren zu, wo die als Gegenstand der Prozess geltende Forderung einen geringen Wert darstellt, denn in diesem Bereich spricht alles für die schnelle Abwicklung des Verfahrens. Neben der Abwicklungszeit spielt auch der Unkostenfaktor eine wichtige Rolle im Bereich der prozessualen Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert, weil es sich leicht eine Situation ergeben kann, wo die durch den Prozess entsprungene Kosten (Gebühren, Anwaltskosten, Beweiskosten) den Prozesswert erreichen oder gar überschreiten. Die Kosten- und Zeitfaktoren, als relativ objektive und die Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert beeinträchtigende Gründe, werden auch von anderen Aspekten ergänzt, von welchen das Gebot des wirksamen Gerichtschutzes zu betonen ist, wobei die Entlastung der Gerichte und das Aufrechterhalten des Vertrauens der Rechtssuchenden im Gerichtswesen auch im Auge gehalten werden muss.

Die Geltendmachung der Forderungen von geringem Wert ist also ein komplexer Bereich, der zahlreiche Aspekte des Gerichtslebens umfasst und auch der Hauptregelungsgrundstein des Zivilverfahrensrechts ist. Diese Frage ist nicht nur heutzutage aktuell, das war sie nämlich stets: man kann sagen, dass der Gesetzgeber diesem Bereich von Anfang an eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat und sich bemühte geeignete Lösungen für seine Besonderheiten zu schaffen.

Angesichts der Tatsache, dass in den vergangenen Jahren zwei Doktorarbeiten in ähnlichen Themenbereichen entstanden sind, ist es wichtig zu klären, worin das Novum dieser Dissertation besteht. Wie es auch aus dem Titel zu entnehmen ist, umfasst das Thema die Erläuterung und Untersuchung der Möglichkeiten und Modelle der gerichtlichen Geltendmachung von Forderungen mit geringem Wert: andere, außergerichtlichen Lösungen werden aus dem Themenbereich ausgeschlossen. Was die Auswertung der Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert angeht, bemühe ich mich auf das Thema auf einer interdisziplinären Art und Weise heranzugehen, so werden nicht nur rechtliche, sondern auch rechtshistorische, rechtsökonomische aber auch empirische Aspekte im Laufe der Analyse untersucht. Aus rechtshistorischer Hinsicht ist die Besonderheit der vorliegenden Arbeit, dass

ich nicht einzelne vorangehende Regelungen herausgreife, sondern vielmehr die komplette Vorführung und Erkundung der Entwicklungstrecke dieser Regelungen als Ziel gesetzt habe: von den Regelungen der Reformzeit bis hin zur heute geltenden Regelungen. Die relativ neue, rechtsökonomische Herangehensweise setze ich nur bei der Untersuchung der aktuell geltenden Regelungen des Verfahrens mit geringem Wert ein: jedoch untersuche ich diesen Aspekt auch bei der Geltendmachung der Forderungen von geringem Wert in Form des *class action*. Ergänzt durch meine Ergebnisse aus einer empirischen Untersuchung vom Frühjahr 2013, kann ein reales Bild über die Geltendmachung der einschlägigen Verfügungen dargestellt werden.

Ich bemühe mich um ein umfassendes Vergleich der Forderungen mit geringem Wert zu schaffen, so stelle ich das Verfahrensabwicklung der Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert von 6 europäischen Länder vor und zusammen mit der Untersuchung des ungarischen Lösung stelle ich im Abschlusskapitel die Ähnlichkeiten und Unterschiede von insgesamt sieben Modelle vor.

Das Ziel der vorliegenden Dissertation ist die vergleichende Untersuchung der vorgestellten europäischen Modelle, um zu erörtern mit welchen Methoden und mit welchem Erfolg die nationale und der europäische Gesetzgeber die Verwirklichung des Prinzips der Prozesswirksamkeit erzielen konnten. In Anbetracht der im Zeitpunkt des Dissertationsschreibens angefangenen Kodifikationsverfahrens, war das Verfassen einiger Vorschläge an den Gesetzgeber unvermeidlich, wodurch die geltende nationale Regelungen an die Verwirklichung der gesetzten Ziele näher gebracht werden könnten. Natürlich dienen die in der Vergleichsanalyse vorgestellte Lösungen und Trends denselben Zweck: sie bieten Stützpunkte für den Gesetzgeber für die nationalen zivilverfahrensrechtlichen Regelung umsetzbare Methoden zu finden.

II. Methoden der Analyse; Struktur der Dissertation

Meine Dissertation über die gerichtliche Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert ist in vier Kapitel geteilt, worin ich mich bemüht habe alle, einschlägige Fragen ausführlich zu untersuchen.

Der erste Kapitel mit dem Titel „Einführung“ wurde der Analyse des theoretischen Hintergrundes der Geltendmachung von Forderungen mit geringem Wert gewidmet: nach der Aufstellung der Hypothesen versuche ich die theoretische Grundlagen der gerichtlichen Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert und die parallele Durchsetzung einschlägiger Grundsätze vorzustellen. Damit werden die in diesem Bereich angewandte Lösungen eindeutiger und begründet, dementsprechend können konsequente Schlussfolgerungen durch die komparative Analyse der in den einzelnen Ländern geltenden Regelungen später gezogen werden. Daneben nähere ich das Thema der gerichtlichen Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert von der Seite der Effizienz an und analysiere denselben. Unter der Effizienz verstehe ich in diesem Kreis nicht nur die verfahrensrechtliche Effizienz, sondern prüfe dieses Verfahren von dem Gesichtspunkt der Ökonomie, aus rechtsökonomischer Hinsicht. Mit Hilfe dieses modernen und sich dynamisch entwickelnden Wissenschaftsbereiches kann ich neuartige Schlüsse unter anderem auch davon ziehen, ob welche die Faktoren sind, die die Einleitung der Verfahren zwecks gerichtlicher Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert beeinflussen können, und auch davon, ob diese Prozesse auf gesamtsozialer Ebene mit den ihren Werten entsprechenden Anlagen synchronisiert sind.

Nach der Erörterung der theoretischen Grundlagen beschäftige ich mich mit den ungarischen Lösungen der Geltendmachung von Forderungen mit geringem Wert. In diesem Bereich ist eine ausführliche rechtshistorische Prüfung sehr wichtig, weil die rechtshistorische Vorgeschichte für die Regelung der bis 2017 geltenden, sogenannten kleinwertigen Prozesse eine zentrale Bedeutung hat. Aus der Vorgeschichte ragt das summarische Verfahren hervor, welches in dem letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts ins Leben gerufen wurde. Seine Wirkung setzt sich bis heute durch, aber nicht nur in Bezug auf die geringen Forderungen, sondern hinsichtlich seiner Musterrolle in der Vorgeschichte der Zivilprozessordnung vom 1911 auch im Bereich der allgemeinen Verfahren. Die Regelung der kleinwertigen Prozesse

haben insgesamt 9 Jahre gelebt, und das Verfahren hat eigentlich „nur“ eine fakultative Wirkung gehabt, so war seine auf praktischen Erfahrungen beruhende Analyse nur im engeren Kreise möglich: deshalb habe ich eine empirische Forschung durchgeführt, deren Ergebnisse sind auch in die Dissertation eingebaut. Nach der analytischen Präsentation der rechtshistorischen Vorgeschichte erfolgt natürlich auch die Besprechung der nach dem 1. Januar 2018 geltenden Regelung.

Nach der Analyse der heimischen Regeln ist die Beschreibung der für die gerichtliche Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert maßgebenden nationalen Regelungen der einzelnen europäischen Länder an der Reihe. Im diesem Bereich haben sich meine Forschungen nicht nur auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union erstreckt. Dementsprechend habe ich neben den bezüglichen zivilprozessrechtlichen Regelungen des Vereinigten Königreiches, Deutschlands, Italiens, Frankreichs und Österreichs auch die Regelungen von Schweiz untersucht. Ich habe angestrebt die in den einzelnen Ländern geltenden Regelungen in ihrer Ganzheit zu präsentieren und zu untersuchen. Zum Schluss dieses Kapitels habe ich versucht die vorangehend angeführten Ähnlichkeiten und Trends in Bezug zu den sieben Modellen zusammenzufassen. Hier habe ich die Entwicklungstrends zusammengefasst, welche aufgrund des Vergleichs der relevanten Regelungen sichtbar geworden sind.

Im letzten definitiven, zusammenfassenden Kapitel der Dissertation habe ich bezüglich der, am Anfang der Dissertation gestellten und in den späteren Kapiteln unterstützten oder gerade widerlegten Hypothesen Stellung genommen.

Aus den oben angeführten Gründen wurden die Kapitel der Dissertation teilweise mit einer deskriptiv-analytischen Methode zusammengestellt, welche mit den bei der empirischen Untersuchung der nationalen Regelungen benutzten statistischen Methoden, und der rechtsökonomischen, fast mathematischen Datenbearbeitung ergänzt wird. In diesem Sinne ist diese Dissertation einerseits ein zusammenfassendes Werk, in dem ich versucht habe alle einschlägige Fachliteratur aufzuarbeiten, andererseits ist das Werk auch eine systemschaffende Arbeit, weil sie sich bemüht eine Systematisierung der europäischen Lösungen für das

Verfahren zur Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert zu schaffen und ihre Hauptprozesselemente zu definieren.

III. Anknüpfungshypothesen der Dissertation

Bezüglich der gerichtlichen Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert können wir mehrere, miteinander verbundene Hypothesen aufstellen. Die Richtigkeit der Hypothesen versuche ich mit der Klarstellung der theoretischen und grundsätzlichen Fragen, mit der Darstellung der maßgebenden nationalen und ausländischen Regelungen und bezüglich des ungarischen Verfahrens mit der Aufklärung des rechtshistorischen Hintergrundes zu bestätigen.

Hypothese 1

Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert ist ein Dominanzunterschied zwischen den Parteien typischerweise präsent.

Hypothese 2

Bezüglich der gerichtlichen Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert verwenden die einzelnen Staaten ähnliche verfahrensrechtliche Lösungen, um Konflikte zwischen verschiedenen verfahrensrechtlichen Grundsätzen aufzulösen und der gegen diese Verfahren gestellten Anforderungen nachzukommen.

Hypothese 3

Die Regelung der ungarischen ZPO vom 1952 bezüglich der kleinwertigen Prozesse hat ihre Rolle nicht erfüllt, deshalb war es wohlbegründet dieses Verfahren mit der neuen ZPO abzuschaffen.

Hypothese 4

Die besonderen Verfahren für die gerichtliche Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert verschwinden heutzutage aus den einzelnen nationalen Rechtssystemen. Als Hauptgrund dieser Tendenzen kann man die Vereinigung und die Anforderung der Transparenz nennen.

Hypothese 5

Das Erscheinen und das Verschwinden der verwandten Verfahren bezüglich der gerichtlichen Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert sind zyklisch.

Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse

Theoriegrundsätze des Verfahrens zur Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert

1. Es können zwei Modelle der Beschleunigung des Zivilverfahrens unterschiedet werden: einerseits, wenn bestimmte Verfahren in gegebenen Fällen auf unterschiedlichen rechtlichen Foren oder Organisationen als getrennte Verfahren oder im Rahmen eines Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt werden, andererseits wenn die Verfahren auf einer anderen Art und Weise differenziert werden. Grund dieser Differenzierung kann die Höhe des Prozesswertes sein.
2. In der Entwicklungsgeschichte der Zivilrechtspflege und des Zivilverfahrensrechts erschien der Bedarf auf die Beschleunigung und Kosteneffizienz der Verfahren zur Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert relativ früh, schon in dem 15-16 Jahrhundert, welches Ziel von den Gesetzgebern durch die Einsetzung von Vereinfachungsregeln angestrebt wurde.
3. In den einzelnen Ländern werden grundsätzlich zwei Modelle bei der Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert gefolgt: entweder durch die Schaffung von einem getrennten Verfahren (oder im gegebenen Fall einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit), oder aber versuchen die Gesetzgeber durch die Schaffung von einem getrennten Gericht welches die Verfahren zur Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert durchführen oder die Eingrenzung der Nutzung der Rechtsmitteln die auftauchende Problemen zu mindern.
4. Bei dem Verfahren zur Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert spielen Zeit- und Kostenfaktoren eine sehr wichtige Rolle. Allerdings werden Zeitfaktoren zu Kostenfaktoren, weil sie sich entweder als tatsächliche Verfahrenskosten enthüllen oder als subjektive Kosten, welche an den Verlierer des Prozesses nicht abgewälzt werden können.
5. Bei den Zivilprozessen muss das ökonomische Hauptziel die Minimalisierung der Kosten sein. Die Kosten bestehen aus den Prozesskosten und aus den aus Prozessbenutzungsfehlern entstehende Kosten, welche letztendlich die rechtspflegerische Rolle des Staates schwächen und Zusatzkosten für die Gesellschaft darstellen.
6. Aus Sicht des Gesetzgebers wird die Ermäßigung der Prozesskosten durch die Befestigung von Präklusionsregeln erzielt, weil dadurch versichert werden kann, dass der Prozess in den vorläufig bestimmten Rahmen abläuft, wodurch die Verzögerungen im Prozessablauf eliminiert und die Zeit- und so auch die Kostenfaktoren im Auge gehalten werden können.
7. Der zukünftiger Kläger wird drei Faktoren vor dem Prozessstart berücksichtigen: seinen den Rechtsstreit auslösenden Schaden, als subjektiven Faktor, die tatsächliche und subjektive Kosten des Prozessstarts und den zukünftig zu erwartenden Ergebniswert des Prozesses.
8. Die größte Verminderung der Kosten kann durch eine Vereinbarung zwischen den Parteien geschafft werden.

Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert in Ungarn

9. In der Geschichte des ungarischen Zivilverfahrensrechts diente der Bereich des Verfahrens der Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert einiger Maßen als Experimentbereich, also einige prozessuale Rechtsinstitutionen wurden erst in diesem Prozessbereich eingeführt, und als sie „erprobt“ wurden, erst dann wurden sie in weiteren Bereichen eingeführt oder auch bei anderen Prozessarten durchgesetzt.
10. Im Sechsten Teil der ehemaligen ungarischen ZPO geregelte „Kleinwertige Prozesse“ sollte man als „Verfahren von Prozesse von geringem Wert“ oder als „Verfahren von

- Angelegenheiten von niedrigem Prozesswert“ oder sogar gerecht an den historischen Grund und Art des Verfahrens als „Summarisches Verfahren“ nennen.
11. Die bei den kleinwertigen Prozessen angegebene Wertgrenze von eine Million Forint war zu hoch, es wäre zweckmäßig gewesen diese Summe um ihre Hälfte zu mindern, also auf fünfhunderttausend Forint. Diese Summe sollte auch bei der Erhöhung der Wertgrenze der zwanghaften Benutzung des Mahnverfahrens wegweisend sein.
 12. Die Zahl der kleinwertigen Prozesse, welche jährlich vor den Richtern gelandet wurden, war sehr differenziert: vor manchen Richtern sind 10, vor anderen 300 Fälle gelandet, welche wegen Einspruch gegen dem Zahlungsbefehl eingeleiteten Prozesse entstanden sind. Dies konnte sogar gegen die Einheit der Rechtpraxis wirken und in den Rechtssuchenden das Gefühl von Rechtsunsicherheit wecken. Deshalb wäre es praktisch diese Differenzierung aufzulösen.
 13. In der Praxis war die Grundlage von kleinwertigen Prozessen eine auf Stadtwerksvertrag beruhende Rechtsbeziehung, dementsprechend stand eine Wirtschaftsgesellschaft als Kläger gegen eine natürliche Person als Beklagter vor dem Gericht.
 14. Die kleinwertigen Prozesse wurden generell nach der zweiten Verhandlung abgeschlossen und nur in wenigen Fällen kam es zu einer dritten oder weiteren Verhandlung.
 15. Nur in einem geringen Kreis konnten wir über kleinwertige Prozesse sprechen, welche mit einer Vereinbarung abgeschlossen wurden.
 16. Im Kreise der Berufungsgründen bei kleinwertige Prozesse wäre es praktisch gewesen im Falle von wichtigen Prozessordnungsstrafberufungsgründen die rechtsweisende Rolle der gemäß des Absatzes (2) § 252 ZPO entstandene gerichtliche Übung festzulegen, und den zweiten Satz des Absatzes (1) § 393. Pp. zu löschen, damit die konkrete Berufung auf die Rechtsregelung als Pflichtelement bei den Prozessen für die Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert vorgeschrieben worden wäre.
 17. Bei den Prozessen für die Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert wäre der Ausschluss der Überprüfung auch in den Fällen begründet gewesen, wo die im Prozess geltend gemachte Forderungen Unterhalts- oder Versorgungsforderungen waren, oder auf andere Rente, oder intermittierende Dienstleistung oder Nutzung beruhten. Obwohl die Natur des Prozesses die getrennte Handlung unterstützen würde, die Wille des Gesetzgebers für die Beschleunigung des Verfahrens überschrieb diese Trennung.
 18. Die Möglichkeit der Geltendmachung in Gruppen kommt bei den Prozessen für die Geltendmachung von Forderungen mit geringem Wert eine große Wichtigkeit zu, begründet durch die Prozesseffizienz und rechtsökonomische Aspekte.
 19. Bei der Regelung der kleinwertigen Prozesse hat der Gesetzgeber die wirtschaftliche und verfahrensrechtliche Effizienz angestrebt, und das hat er bei den Verfahrensgarantien auf einen sehr hohen Niveau auch erreicht, auf jeden Fall auf der Ebene von Verfahrensregelungen.
 20. Durch die Regelungen der kleinwertigen Prozesse hat der Gesetzgeber die Effizienz der kleinwertigen Prozesse in den Händen der Rechtsanwender und Rechtssuchenden gelegt.
 21. Im Laufe der letzten ungarischen zivilprozessrechtlichen Kodifikation ist nicht der Gedanke aufgetaucht eine besondere Rolle für die gerichtliche Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert in der neuen ZPO zu geben. Deshalb enthält die neue ZPO keinen besonderen Prozess bezüglich der Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert.
 22. Der Gesetzgeber hat mit der neuen ZPO einen allgemeinen Prozess geschaffen, der den kleinwertigen Prozessen in vieler Hinsicht ähnelt.

Europäische Lösungen zur prozessualen Geltendmachung von Forderungen mit geringem Wert

23. Die Frage der prozessualen Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert ist aktuell, und von Natur aus auch der Teilbereich des Zivilverfahrensrechts der sich am dynamischsten entwickelt, weil diese Prozessart darauf ausgefeilt ist, sich an den Forderungen des Alltags- und Rechtslebens anzupassen.
24. Die Wertgrenzen bei der Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert umfassen eine weite Skala in den einzelnen europäischen Staaten.
25. Die Selbständigkeit der Verfahren bei der prozessualen Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert zeichnet ein durchaus einheitliches Bild: die einzelnen Mitgliedsstaaten haben verschiedene, von den allgemeinen Zivilverfahren unterschiedliche, im Vergleich einigermaßen einfachere Lösungen eingeführt, welche auch unabhängig von der Entscheidung des Klägers in Anspruch genommen werden können.
26. Für die Forderungen mit geringem Wert sind in allen Fällen die niedrigste, mit allgemeinen Befugnissen ausgerüstete richterliche Wesen zur Entscheidung befugt und in manchen Modellen spielten oder spielen auch Laienrichter eine Neben- – oder sogar als Ersatz- – Rolle. Die als selbstständige Gerichte funktionierende Bagatellgerichte sind nicht typisch.
27. Das Verfahren der prozessualen Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert wird typischerweise auf die mündliche Form begründet, aber wir finden Lösungen, wo das Verfahren „gemischt“ ist, also sowohl mündliche als auch schriftliche Elemente auftauchen und ferner existieren auch rein schriftliche Formen.
28. Die Gesetzgeber in den einzelnen Ländern haben versucht ein weniger formelles Verfahren für die Fälle der prozessualen Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert zu schaffen, wobei der vorgehender Richter in vielen Fällen bei der Abwicklung des Verfahrens über ein weites richterliches Ermessen, mit großer Freiheit verfügt, dadurch wird häufig der Ausmaß und die Möglichkeit der von den Parteien zu begehenden Prozesstätigkeiten beeinträchtigt. Dementsprechend finden wir in vielen Fällen bei den Verfahren der prozessualen Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert solche Andeutungen, welche gegen die allgemein gültigen Vorschriften Möglichkeiten für die Richter schaffen für die Zielstrebigkeit und Verhältnismäßigkeit von dem (strengeren) Zivilprozess abzuweichen und ihr Verfahren selbst zu bestimmen.
29. Die vorläufige Abstimmung wird von mehreren nationalen Zivilverfahrensrechten vorgeschrieben im Falle der Forderungen mit geringem Wert, zugleich versuchen diese die Einigung der Parteien auch mit anderen Mitteln zu fördern.

IV. Antwort auf die Hypothesen

Bezüglich der gerichtlichen Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert habe ich am Anfang meiner Dissertation fünf, miteinander verbundene Hypothesen aufgestellt. Zur Unterstützung dieser Hypothesen habe ich in den einzelnen Kapiteln versucht ausreichende und geeignete Argumente zu bringen. Jedoch am Ende meiner Dissertation musste ich erkennen, dass nicht alle meiner Hypothesen unbedingt richtig sind:

Hypothese 1

Die Ergebnisse meiner empirischen Untersuchung zeigen, dass der gewöhnlich wirtschaftlich dominante Kläger in den kleinwertigen Prozessen auch Vorteile der rechtlichen Erfahrungen gehabt hat. Das ist allein genug zu unterstützen, dass ein Dominanzunterschied zwischen den Parteien in diesen Prozessen typisch anwesend ist.

Hypothese 2

Es ist unzweifelhaft, dass die einzelnen Staaten ähnliche verfahrensrechtliche Lösungen bezüglich der gerichtlichen Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert verwenden, um die Konflikte zwischen verschiedenen verfahrensrechtlichen Grundsätzen aufzulösen und den, gegenüber diesem Verfahren gestellten Anforderungen nachzukommen.

Hypothese 3

Es ist unbestreitbar, dass die Regelung der ungarischen ZPO vom 1952 bezüglich der kleinwertigen Prozesse ihre Rolle nicht erfüllt hat. Auf die Frage, ob es wohlbegründet war dieses Verfahren mit der neuen ZPO abzuschaffen, kann man noch keine eindeutige Antwort geben.

Hypothese 4

Es kann nicht bewiesen und auch nicht widerlegt werden, dass die besonderen Verfahren bezüglich der gerichtlichen Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert heutzutage in den einzelnen nationalen Rechtssystemen verschwinden.

Hypothese 5

Die These, dass das Erscheinen und das Verschwinden der verwandten Verfahren bezüglich der gerichtlichen Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert zyklisch sind, ist bezüglich des ungarischen Zivilprozessrechts eindeutig richtig. Im Falle der europäischen Länder kann man das nur vermuten.

V. Nützlichkeit der Forschungsergebnisse

Die Ergebnisse der Untersuchung können in drei Bereichen genutzt werden. Einerseits bilden die Ergebnisse der Untersuchung eine Grundlage für die Bildung: für die Universitätsprofessoren stellt diese Dissertation einen einheitlichen Entwicklungsbogen von den nationalen Zivilverfahrensrechtsregelungen vor, wobei nicht nur aus theoretischen, sondern Dank der empirischen Untersuchung auch aus rechtsanwenderischer Hinsicht das Verfahren der prozessualen Geltendmachung von Forderungen mit geringem Wert vorgestellt wird. Durch die Vorstellung und Analyse der in den einzelnen Ländern geltenden nationalen Regelungen können die Studenten ihre Kenntnisse erweitern, ihre Erfahrung mit unseren nationalen Regelungen damit ergänzen und damit eine einheitliche, komplexe Sicht im Thema bilden, welche – wegen ihrer Wichtigkeit – unsere allgemeine Rechtskenntnisse bereichert.

Darüber hinaus kann diese Untersuchung auch für spätere Untersuchungen und wissenschaftliche Arbeiten den Ausgangspunkt bilden. Der Bereich der prozessualen Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert ist eine Sparte des Zivilverfahrensrechts, welche zu jeder Zeit eine Aktualität innehat, weil sie eine besonders wichtige Rolle bei der Gesetzgebung und bei der Rechtsanwendung spielt. Ich hoffe deshalb, dass die in der Dissertation analysierten Fragen in Anbetracht der zukünftigen Gesetzgebung dem Weiterdenken wert sind. Als solche sind diese Ergebnisse eine solide Grundlage für spätere Untersuchungen, Überprüfungen, kritische Bewertungen und damit ein Ausgangspunkt für den wissenschaftlichen Diskurs.

Der dritte Bereich der Nutzung der Ergebnisse der Untersuchung kann ein eventuelles zivilverfahrensrechtliches Kodifikationsprojekt sein. Zwar ist das letzte Projekt abgeschlossen zur Zeitpunkt der Einreichung dieser Dissertation, können die in der Dissertation festgelegten Ergebnisse, insbesondere ihre empirische Untersuchung ein angemessener Orientierungspunkt für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der aktuell geltenden Zivilverfahrensregelungen sein. Daneben ist der Teil des Rechtsvergleichs mit der Vorstellung der einzelnen, nationalen Lösungen, und die im Abschlusskapitel vorgestellte Analyse die die Besonderheiten des Verfahrens für die Geltendmachung der Forderungen mit geringem Wert aufzählt, möglicherweise geeignet die Frage zu beantworten welche Institution(en) der einzelnen Verfahren oder im gegebenen Fall, welche Verfahren einzuführen wären im Rahmen einer eventuellen Reform der Zivilprozessordnung oder im Rahmen der geltenden neuen Zivilprozessordnung.

VII. Veröffentlichungen

Kommentare

1. HORVÁTH, E. Írisz: A kis értékű követelések európai eljárása. Az Európai Parlament és a Tanács 861/2007/EK rendelete (2007. július 11.) a kis értékű követelések európai eljárásának bevezetéséről. (Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen. Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen) In: PETRIK Ferenc (szerk.): *Polgári eljárásjog. Kommentár a gyakorlat számára*. Budapest: HVG–ORAC, 2009. [ISBN 9638213086], F/XL. 169-235. /Ungarische/

Abhandlungen

2. HORVÁTH E. Írisz: A kis perértékű ügyek története Magyarországon. (Geschichte der Bagatellverfahren in Ungarn.) *Iustum Aequum Salutare*, 2017/2. 183-199. /Ungarische/
3. HORVÁTH E. Írisz: A kis értékű követelések európai eljárásának megújulása. (Erneuerung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen.) In: SZABÓ Sarolta (szerk.): *Bonas iuris margaritas quaerens. Emlékkötet a 85 éve született Bánrévy Gábor tiszteletére*. Budapest: Pázmány Press, 2015. 59-69. /Ungarische/
4. HORVÁTH E. Írisz: Sok kicsi sokra megy? Csoportos igényérvényesítés kis értékű követeléseknél. (Viel Wenig geben ein Viel? Gruppenverfahren bei Forderungen mit geringem Wert.) *Gazdaság és Jog*, 2013/11. 12-19. /Ungarische/
5. HORVÁTH E. Írisz: A kisértékű perek hatékonysága. (Die Effizienz der ungarischen Bagatellverfahren.) *Magyar Jog*, 2013/3. 157-164. /Ungarische/
6. HORVÁTH E. Írisz: A kis értékű követelések európai eljárása, mint alternatív jogérvényesítési lehetőség. (Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen als alternative Möglichkeit für Rechtsverfolgung.) In: HARSÁGI Viktória – HORVÁTH E. Írisz – RAFFAI Katalin (szerk.): *Nemzetközi magánjog és polgári eljárásjog a megváltozott gazdasági környezetben*. Budapest: PPKE-JÁK, 2012. 117-127. /Ungarische/
7. HORVÁTH E. Írisz: Egyszerűsített polgári peres eljárás Svájcban. (Vereinfachtes Zivilverfahren in der Schweiz.) *Iustum Aequum Salutare*, 2012/2. 221-232. /Ungarische/
8. HORVÁTH E. Írisz: Bizonyításfelvétel a kis értékű követelések európai eljárásában. (Beweisaufnahme in dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen.) In: FUGLINSZKY Ádám – KLÁRA Annamária (szerk.): *Európai jogi kultúra. Megújulás és hagyomány a magyar civilisztikában*. Budapest: ELTE Eötvös Kiadó, 2012. 341-352. /Ungarische/
9. HORVÁTH E. Írisz: A kis értékű követelések európai eljárásában hozott ítéletek végrehajtása. (Die Vollstreckung der im Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Urteile.) *Magyar Jog*, 2010/8. 493-498. /Ungarische/

10. HORVÁTH E. Írisz: Kis értékű követelések európai eljárása. Egy új alternatíva? (Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen. Eine neue Alternative?) *Európai Jog*, 2010/3. 18-23. /Ungarische/
11. HORVÁTH E. Írisz: KÉP-Zavar? Néhány kérdés a kisértékű perek kapcsán. (Einige Fragen im Zusammenhang mit dem ungarischen Bagatellverfahren.) In: CSÖNDES Mónika – NEMESSÁNYI Zoltán (szerk.): *Merre tart a magyar civilisztikai jogalkotás a XXI. század elején. Tanulmánykötet.* Pécs: Pécsi Tudományegyetem Állam- és Jogtudományi Kar, 2010. 197-204. /Ungarische/

VIII. Vorträge

Im Ausland

1. 17-19 Mai, 2012 – „Judicial and administrative reforms at the beginning of the third Millennium – International Conference”, Hermannstadt /Rumänien/
Titel: „*The National Civil Procedure as a Basis for the European Small Claims Procedure*” (Das nationale Verfahren als Grundlage für europäische Verfahren für geringfügige Forderungen.) /Englisch/
2. 17-18 Mai, 2010 – „Seminar aus (Europäischem) Zivilprozessrecht”, Wien /Österreich/
Titel: „*Vollstreckbarkeit des Europäischen Bagatellurteils*” /Deutsch/

In Ungarn

3. 12 Juni, 2017 – „Igazságügyi Minisztérium - a jogászképzés színvonalának emelését célzó programok 2016 - Zárókonferencia”, Budapest /Ungarn/
Titel: „*Ösztönzők és korlátok a kis értékű követelések perbeli érvényesítése során hazánkban és egyes európai államokban*” (Anregungen und Beschränkungen während der prozessualen Geltendmachung von Forderungen mit geringem Wert in Ungarn und in einigen Europäischen Ländern.) /Ungarische/
4. 20 Mai, 2016 – "Az ezerarcú magánjog: a jogfejlődés útjai és lehetőségei a XXI. században - A Magánjogot Oktató Fiatalok tizedik és a Magánjogot Oktatók Egyesületének nyolcadik éves rendes konferenciája", Budapest /Ungarn/
Titel: „*Anekdota a kisértékű perekről*” (Anekdote über das ungarischen Bagatellverfahren.) /Ungarische/
5. 4 September, 2015 – „Jogrendszerek közötti verseny - Joggazdaságtani konferencia" keretében előadás tartása, Budapest /Ungarn/
Titel: „*Európai bagatell eljárás - Egy új alternatíva a nemzeti eljárások mellett a felperes számára?*” (Europäisches Bagatellverfahren – Eine neue Alternative neben den nationalen Verfahren für den Kläger?) /Ungarische/
6. 7 November, 2014 – "Régi és új kihívások a nemzetközi magánjog és a nemzetközi gazdasági kapcsolatok joga területén - Dr. Bánrévy Gábor Emlékkonferencia", Budapest /Ungarn/
Titel: „*A kis értékű követelések európai eljárásának megújulása*” (Erneuerung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen.) /Ungarische/
7. 27 Juni, 2014 – "A felelősségi rendszer aktuális kérdései - Tudományos konferencia a Magánjogot Oktatók Egyesületének és a Károli Református Egyetem Állam- és Jogtudományi Karának szervezésében", Budapest /Ungarn/
Titel: „*Polgári eljárásjogi felelősség, különösen a kis értékű követelések perbeli érvényesítése kapcsán*” (Zivilverfahrensrechtliche Haftung, insbesondere gelegentlich der prozessualen Geltendmachung von Forderungen mit geringem Wert) /Ungarische/

8. 15 November, 2013 – „Műhelykonferencia”, Budapest /Ungarn/
 Titel: „*A kisértékű perek hatékonysága – joggazdaságtani és empirikus megközelítésben*” (Die Effizienz der ungarischen Bagatellverfahren – in rechtsökonomischer und empirischer Annäherung.) /Ungarische/
9. 8-9 Juni, 2012 – „Állam és magánjog – Törekvések és eredmények az Európai Unió joga, a nemzetközi magánjog, polgári jog és polgári eljárásjog kereszttetszetében“, Budapest /Ungarn/
 Titel: „*A hús kerül többbe, avagy a leves? – A kisértékű perek hatékonysága*” (Das Fleisch oder die Suppe ist teurer? Die Effizienz der ungarischen Bagatellverfahren.) /Ungarische/
10. 11 Mai, 2012 – „Hatékony-e a magyar jog? – Joggazdaságtani Konferencia”, Budapest /Ungarn/
 Titel: „*Joggazdaságtani kérdések a kisértékű perek kapcsán*” (Rechtökonomische Fragen im Zusammenhang mit den ungarischen Bagatellverfahren.) /Ungarische/
11. 7 Mai, 2012 – „Válságban az EU? – 2012. évi Európanapi Konferencia”, Budapest /Ungarn/
 Titel: „*Füstbe ment terv? – A kis értékű követelések európai eljárásának alkalmazási nehézségei*” (Schwierigkeiten bei der Anwendung des europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen.) /Ungarische/
12. 3-4 Mai, 2012 – „XIII. Österreich-Ungarisches Seminar – Wirtschaftskrise und Forderungsbetreibung im österreichischen und ungarischen Recht”, Pécs /Ungarn/
 Titel: „*Der ungarische Zivilprozess als Grundlage für das europäische Bagatellverfahren*” /Deutsch/
13. 17 Februar, 2012 – „Polgári Eljárásjogi és Nemzetközi Magánjogi Kutatásokat Végző Doktoranduszok és Doktorjelöltek I. Országos Konferenciája”, Budapest /Ungarn/
 Titel: „*A kis értékű követelések európai eljárása, mint alternatív jogérvényesítési lehetőség*” (Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen als alternative Möglichkeit für Rechtsverfolgung.) /Ungarische/
14. 17-18 Juni, 2011 – „Európai jogi kultúra, megújulás és hagyomány a magyar civilisztikában – Tudományos konferencia a Magánjogot Oktatók Egyesülete és az Eötvös Loránd Tudományegyetem Állam- és Jogtudományi Kara szervezésében”, Budapest /Ungarn/
 Titel: „*Bizonyításvétel a kis értékű követelések európai eljárásában*” (Beweisaufnahme in dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen.) /Ungarische/
15. 13 Mai, 2011 – „Az 1911. évi polgári perrendtartás százéves jubileuma”, Pécs /Ungarn/
 Titel: „*A sommás eljárás továbbélése az 1911. évi Pp-ben*” (Das Weiterleben des summarischen Verfahrens in der ZPO vom 1911.) /Ungarische/
16. 22-23 Mai, 2009 – „Magánjogot oktató fiatal jogászok III. találkozója és konferenciája”, Pécs /Ungarn/
 Titel: „*KÉP-zavar, avagy dilemmák a kisértékű perek kapcsán*” (Dilemmas im Zusammenhang mit den ungarischen Bagatellverfahren.) /Ungarische/